



Lebensphasenmodell mit Automatik (Automatikmodell)

Pensionskasse in Fragen und Antworten

Unsere Videos erklären Ihnen kurz und prägnant alles Wichtige zur Pensionskasse



[Ihre beitragsorientierte Pensionsvorsorge](#)



[Was ist der Unterschied zwischen Vorsorgekasse und Pensionskasse?](#)



[Was ist der Rechnungszins?](#)



[QR-Code scannen & Videos anschauen](#)

MEDIENINHABERIN UND HERAUSGEBERIN

VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft

Grafiken: VerVieVas

Bei dieser Unterlage handelt es sich um eine allgemeine Information, die das Pensionskassenmodell in vereinfachter Form beschreibt und erklärt. Die individuell tatsächlich zur Anwendung gelangenden Bestimmungen sind in der jeweiligen, für Sie geltenden, betrieblichen Vorsorgevereinbarung nachzulesen. Im Onlineservice Meine VBV erhalten Sie detailliertere rechtliche Informationen gem. §19 (2a) PKG sowie Grundsätze der Veranlagungspolitik (§25). Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

Stand: Februar 2026



Ihre betriebliche Pensionsvorsorge	4
1. Warum ist die VBV-Pensionsvorsorge eine wichtige Sozialleistung Ihres Arbeitgebers?	4
2. Wie können Sie Ihren Lebensstandard in der Pension am besten absichern?	4
3. Bieten alle Arbeitgeber eine ergänzende betriebliche Pensionsvorsorge?	4
4. Was sind die Vorteile der VBV-Pensionsvorsorge gegenüber einer privaten Vorsorge?	4
5. Wer ist die VBV-Pensionskasse?	5
6. Was ist die Aufgabe der VBV-Pensionskasse?	5
7. In welchen Gesetzen ist die betriebliche Vorsorge geregelt?	5
8. Wie funktioniert Ihre VBV-Pensionsvorsorge konkret?	5
9. Was ist in den vertraglichen Vereinbarungen alles festgelegt?	6
10. Wie können Sie in die Verträge Einsicht nehmen?	6
11. Welche Informationen bietet Ihnen die jährliche Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK)?	6
12. Wie sicher ist die VBV-Pensionsvorsorge?	6
13. Welche Leistungen erbringt die VBV?	6
14. Was geschieht, wenn Sie nicht bis zur Pension bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber bleiben und Ihr Dienstverhältnis vorher beenden?	6
15. Wie können Sie über Ihr Pensionskapital bei Beendigung des Dienstverhältnisses verfügen?	7
16. Wie hoch wird Ihr Pensionskapital zu Pensionsantritt sein?	7
17. Wie errechnet sich die Anfangspension aus dem angesparten Kapital?	7
18. Wie werden die Pensionen nach Ihrem Pensionsantritt wertangepasst?	8
19. Gibt es bei der VBV die Möglichkeit, in eine Garantiepension zu wechseln?	8
20. Service und Informationen der VBV-Pensionskasse	8
21. Können Sie selbst auch Beiträge in die Pensionskasse einzahlen?	8
22. Wie werden die Arbeitgeberbeiträge und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?	9
23. Wie werden die Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers, die Eigenbeiträge und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?	9
Lebensphasenmodell AUTOMATIK	10
24. Wie wird Ihr Pensionskapital veranlagt?	10
25. Wie erfolgt die erstmalige Zuordnung in das Modell?	10
26. Wann erfolgt der automatische Wechsel in ein anderes Portfolio?	10
27. Können Sie den Wechsel abweichend von der Automatik gestalten?	10
28. Wann ist der allerletzte Wechsel für Sie möglich?	11
29. Welchen Vorteil bietet Ihnen das Lebensphasenmodell AUTOMATIK?	11
30. Was müssen Sie konkret machen, wenn Sie in Pension gehen?	11
31. Wer sind Ihre Ansprechpartner:innen für Fragen?	11
Pensionskassen ABC	12



Ihre betriebliche Pensionsvorsorge

1. Warum ist die VBV-Pensionsvorsorge eine wichtige Sozialleistung Ihres Arbeitgebers?

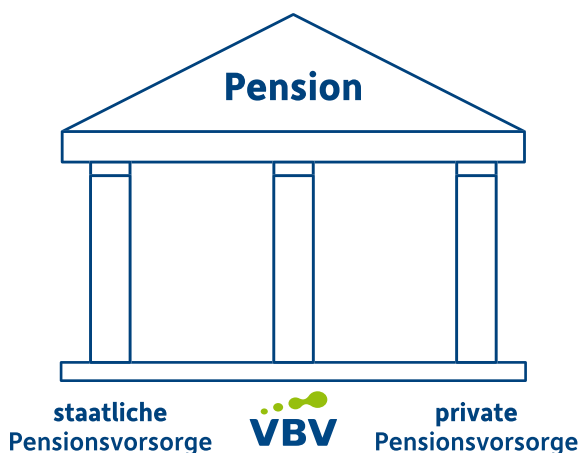
Das österreichische staatliche Pensionssystem funktioniert nach dem sogenannten „Umlageverfahren“. Das bedeutet, dass die Sozialversicherungsbeiträge der aktiven Arbeitnehmer:innen „umgelegt“ und sofort als Pension an die heutigen Pensionist:innen ausbezahlt werden. Ihre Sozialversicherungsbeiträge werden also nicht für Sie angespart!

Wenn Sie in Pension gehen, müssen die dann Erwerbstätigen Ihre Pension finanzieren. Das nennt man auch Generationenvertrag, weil die jeweils aktive Generation die Pensionistengeneration erhalten muss. Wichtig für ein solches System ist, dass es immer genügend (am besten deutlich mehr) Erwerbstätige im Verhältnis zu den Pensionist:innen gibt.

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung verbringen immer mehr Menschen eine immer längere Zeit in Pension, gleichzeitig ist die Geburtenrate seit Jahrzehnten niedrig. Das bedeutet, dass zukünftig immer weniger junge Arbeitnehmer:innen für immer mehr Pensionist:innen zahlen müssen. Die Finanzierung des Pensionssystems steht also vor großen Herausforderungen. Dass staatliche Pensionen zukünftig sinken, ist dann nicht ausgeschlossen. Daher ist eine die staatliche Pension ergänzende Pensionsvorsorge die wichtigste Sozialleistung, die Ihnen Ihr Arbeitgeber bieten kann.

2. Wie können Sie Ihren Lebensstandard in der Pension am besten absichern?

Indem Sie auf drei bewährte Wege der Absicherung setzen (das sogenannte Drei-Säulen-Modell).



Erste Säule

Die staatliche Vorsorge (ASVG) ist die Wichtigste. Alle unselbständig Erwerbstätigen sind obligatorisch eingebunden. Sie sichert in Österreich eine gute Grundversorgung im Alter.

Zweite Säule

Die betriebliche bzw. kollektive Pensionsvorsorge ist eine freiwillige Leistung. Sie wird durch den Arbeitgeber ermöglicht und finanziert. Zusätzlich können Arbeitnehmer:innen staatlich geförderte Eigenbeiträge in die Pensionskasse einbezahlen.

Dritte Säule

Die private oder individuelle Vorsorge kann auf die konkreten Lebensbedürfnisse abgestimmt werden (z. B. mit Sparguth, Lebensversicherung, Aktienfonds, usw.).

3. Bieten alle Arbeitgeber eine ergänzende betriebliche Pensionsvorsorge?

Nein, nur ca. 25% der Arbeitnehmer:innen erhalten in Österreich eine ergänzende Pensionsvorsorge von ihrem Arbeitgeber. Weniger als 5% der heutigen Pensionist:innen erhalten zusätzlich zur ASVG-Pension eine Betriebspension.

4. Was sind die Vorteile der VBV-Pensionsvorsorge gegenüber einer privaten Vorsorge?

- Ihr Arbeitgeber zahlt die Beiträge für die Vorsorge zusätzlich zum Gehalt für Sie ein.
- Diese Arbeitgeberbeiträge werden ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen angespart (brutto für netto).
- Die Veranlagung der einbezahlten Beiträge erfolgt professionell und ertragsorientiert durch Expert:innen. Der durchschnittliche Zehn-Jahres-Ertrag der VBV-Pensionskasse liegt bei rund + 3% pro Jahr (Durchschnitt aller Veranlagungsgemeinschaften).
- Die Erträge der Veranlagung sind von der Kapitalertragsteuer befreit.
- Sie können selbst mit geförderten Eigenbeiträgen Ihre zukünftige Pension erhöhen.
- Die VBV-Alterspension wird lebenslang und zusätzlich zur staatlichen Pension ausbezahlt.
- Im Ablebensfall wird eine Witwen-/Witwerpension ausbezahlt

5. Wer ist die VBV-Pensionskasse?

Die VBV-Pensionskasse ist die größte heimische Pensionskasse und auf Betriebspensionen spezialisiert. Zu den Aktionären der VBV gehören z. B. die Erste Bank und Sparkassen, die Wiener Städtische Versicherung, die Bank Austria und viele andere. Zahlreiche große und mittlere Unternehmen sowie Arbeitgeber aus dem öffentlichen Sektor (Länder, Gemeinden, Universitäten) gehören zu den Kunden der VBV.

6. Was ist die Aufgabe der VBV-Pensionskasse?

Zu den wichtigsten Aufgaben der VBV-Pensionskasse zählen die ertragreiche und sichere Verwaltung der eingezahlten Pensionskassenbeiträge sowie die Auszahlung einer lebenslangen Alterspension an die pensionierten Arbeitnehmer:innen bzw. deren Hinterbliebene.

7. In welchen Gesetzen ist die betriebliche Vorsorge geregelt?

Die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit der VBV-Pensionskasse sind im Pensionskassengesetz (PKG) und im Betriebspensionengesetz (BPG) festgelegt. Eine Pensionskasse muss in der Rechtsform einer

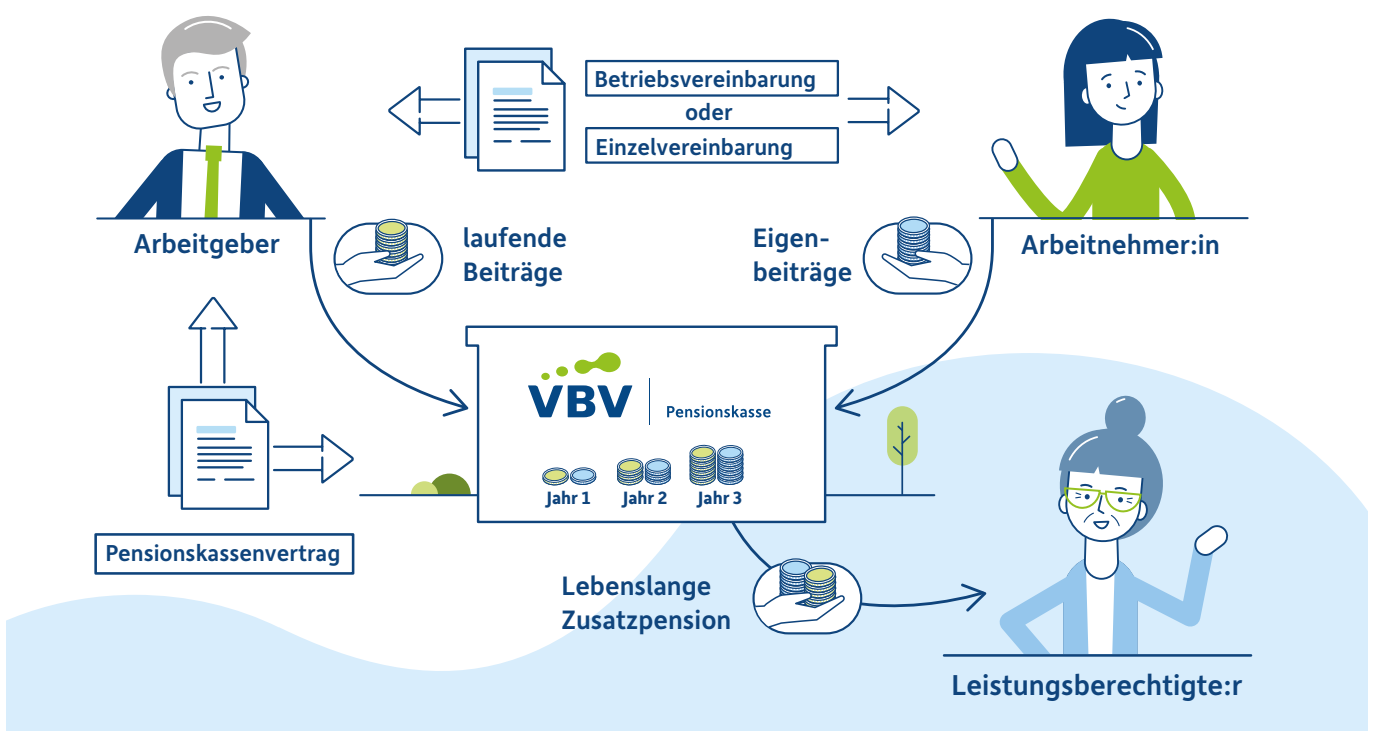
Aktiengesellschaft betrieben werden. Sie unterliegt der Kontrolle der Finanzmarktaufsichtsbehörde, welche die Rechtmäßigkeit der Geschäftstätigkeit und die Vermögensverwaltung im Interesse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer:innen überwacht.

8. Wie funktioniert Ihre VBV-Pensionsvorsorge konkret?

Ihr Arbeitgeber hat für Sie ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell umgesetzt. Die genauen Rahmenbedingungen Ihres Pensionskassenmodells finden Sie in einer Betriebsvereinbarung, die zwischen Ihrem Arbeitgeber und Ihrem Betriebsrat abgeschlossen wurde (in Unternehmen ohne Betriebsrat wird die Betriebsvereinbarung durch einen Einzelvertrag ersetzt).

Zur Umsetzung dieser innerbetrieblichen Vereinbarung hat Ihr Arbeitgeber mit der VBV-Pensionskasse einen Pensionskassenvertrag abgeschlossen. Auf Basis dieser Vereinbarungen zahlt Ihr Arbeitgeber für Sie laufend Beiträge in die VBV-Pensionskasse ein.

Die Pensionskasse verwaltet und veranlagt diese Beiträge und erbringt direkt Leistungen an die Begünstigten bzw. deren Hinterbliebene. Zusätzlich zu den Beiträgen des Arbeitgebers können Arbeitnehmer:innen Eigenbeiträge einzahlen.



9. Was ist in den vertraglichen Vereinbarungen alles festgelegt?

Die wichtigsten Parameter Ihrer VBV-Pensionsvorsorge wurden zwischen Ihrem Arbeitgeber und Ihrem Betriebsrat vereinbart (bzw. durch einen Einzelvertrag festgelegt).

Sie finden in der vertraglichen Vereinbarung zum Beispiel folgende Parameter:

- Voraussetzungen für die Einbeziehung in das Pensionskassenmodell
- Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- Höhe Ihres Rechnungszinses
- Voraussetzungen für die Leistungen
- ob ein Mindestertrag zur Anwendung kommt oder nicht
- Kosten

10. Wie können Sie in die Verträge Einsicht nehmen?

Die Betriebsvereinbarung können Sie bei Ihrem Arbeitgeber einsehen. Sie muss gem. § 30 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) im Betrieb kundgemacht werden. Auszüge aus dem Pensionskassenvertrag können Sie bei der VBV anfordern. Die wichtigsten Inhalte des Pensionskassenvertrages finden Sie aber auch in der Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK). Diese wird über unser Onlineservice **Meine VBV** (www.meinevbv.at) zugestellt.

11. Welche Informationen bietet Ihnen die jährliche Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK)?

Einmal jährlich werden Sie von der VBV über Ihre Beitrags- und Kapitalentwicklung (Stand 31.12. des Vorjahres) informiert. Diese Information erhalten Sie online in **Meine VBV**, nachdem die Bilanz der VBV-Pensionskasse durch den die Wirtschaftsprüfer:innen genehmigt wurde (ca. Ende der ersten Jahreshälfte).

Die Information enthält eine übersichtliche und genaue Darstellung, wie sich Ihr Pensionskapital entwickelt hat, und gibt Ihnen die von der Oesterreichischen Kontrollbank überprüfte Performance bekannt.

12. Wie sicher ist die VBV-Pensionsvorsorge?

Bei der VBV wird das für Sie angesparte Pensionskapital getrennt vom Vermögen der Aktiengesellschaft verwaltet. Dieses Kapital bildet ein Sondervermögen, auf das weder Ihr Arbeitgeber noch die VBV Zugriff haben. Es darf nur für die im Gesetz festgelegten Leistungen an Sie verwendet werden.

13. Welche Leistungen erbringt die VBV?

Folgende Leistungen werden bei Vorliegen der vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen von der VBV erbracht:

- **Alterspension**
(lebenslang, zusätzlich zur staatlichen Pension)
- **Witwen-/Witwerpension**
(grundsätzlich lebenslang, zusätzlich zu den ASVG-Leistungen)
- **Berufsunfähigkeits-/Invaliditätspension**
(solange die Voraussetzungen erfüllt sind)
- **Waisenpension**
(solange die Voraussetzungen erfüllt sind)

14. Was geschieht, wenn Sie nicht bis zur Pension bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber bleiben und Ihr Dienstverhältnis vorher beenden?

Grundsätzlich ist das für Sie angesparte Pensionskapital sofort **unverfallbar**. Das angesparte Kapital verfällt also nicht, sondern es „gehört“ Ihnen, und Sie können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darüber verfügen. In Ihrem Pensionsmodell kann aber eine Unverfallbarkeitsfrist festgelegt sein, die maximal drei Jahre betragen darf. Ist eine solche Frist vereinbart worden, können Sie erst nach Ablauf dieser Frist über Ihr Geld verfügen.

Diese **Unverfallbarkeitsfrist** gilt jedoch nur für das Pensionskapital, das durch Arbeitgeberbeiträge finanziert worden ist. Das Kapital aus Eigenbeiträgen ist immer sofort unverfallbar! Verfallenes Kapital fließt nicht an die VBV, sondern wird auf alle Berechtigten im gleichen Pensionskassenvertrag aufgeteilt.

15. Wie können Sie über Ihr Pensionskapital bei Beendigung des Dienstverhältnisses verfügen?

Sie haben folgende Möglichkeiten:

Beitragsfreistellung

Ihr Kapital bleibt bis zum Pensionsantritt ohne weitere Beitragszahlungen bei der VBV.

Übertragung

- a. in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers
- b. in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG eines neuen Arbeitgebers
- c. in eine betriebliche Kollektivversicherung eines neuen Arbeitgebers
- d. in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers
- e. in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht
- f. in eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG
- g. in eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Altersvorsorgeeinrichtung, wenn Sie bei der Übertragung Anwartschafts- oder Leistungsberechtigte:r sind (nach § 173 Abs. 2 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes, nach § 50 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung oder nach § 41 Abs. 4 des Gehaltskassengesetzes 2002)
- h. in eine Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder in eine betriebliche Kollektivversicherung, in der für Sie bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder eine prämienfreie Versicherung veranlagt wird, wenn Ihr neuer Arbeitgeber nicht beabsichtigt, für Sie eine Pensionskassenzusage oder eine betriebliche Kollektivversicherung abzuschließen.

Übertragung des Betrages in eine ausländische Altersvorsorgeeinrichtung (bei dauerhafter Verlegung des Wohnsitzes oder des Arbeitsortes ins Ausland).

Fortsetzung mit eigenen Beiträgen (Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmeranteil).

Abfindung der Anwartschaft sofern der Auszahlungsbetrag (aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gemeinsam) die dafür gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreitet. Die Abfindungsgrenze wird nach gesetzlichen Vorgaben regelmäßig erhöht. Den aktuellen Wert finden Sie auf www.vbv.at/pensionskassenwerte.

16. Wie hoch wird Ihr Pensionskapital zu Pensionsantritt sein?

Ihr Arbeitgeber hat für Sie ein beitragsorientiertes Pensionskassenmodell abgeschlossen. Das bedeutet: Bis zum Pensionsantritt (oder dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses) werden laufend Beiträge an die VBV-Pensionskasse überwiesen und dort angespart. Die Höhe des Pensionskapitals wird im Wesentlichen davon abhängen,

- wie sich die Beiträge Ihres Arbeitgebers bis zum Pensionsantritt entwickeln,¹
- ob Sie selbst Eigenbeiträge dazuzahlen,
- wann Sie in Pension gehen werden,²
- wie hoch die Erträge in der Veranlagung waren.
- Das so angesparte Kapital wird zu Pensionsantritt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen „verrentet“ und als lebenslange Pension mit Hinterbliebenenübergang an Sie ausbezahlt.

1 Das hängt meist vom Karriere- bzw. Einkommensverlauf ab. Da Arbeitgeberbeiträge in der Regel als Prozentsatz vom Gehalt definiert sind, bedeutet dies: je höher das Einkommen, desto höher auch die Pensionskassenbeiträge.

2 Ein späterer Pensionsantritt hat zwei positive Effekte auf Ihre VBV-Pensionsvorsorge: Es fließen länger und damit mehr Beiträge auf das Konto und das vorhandene Kapital wird versicherungsmathematisch auf eine kürzere Pensionsphase aufgeteilt. Ein fünf Jahre späterer Pensionsantritt kann bis zu 50% mehr Pension bedeuten.

17. Wie errechnet sich die Anfangspension aus dem angesparten Kapital?

Ihr individuelles Pensionskapital wird zu Pensionsantritt in monatliche Pensionszahlungen umgerechnet. Da Sie die Pension lebenslang erhalten, muss bei der Verrentung eine statistische Lebenserwartung und ein möglicher Hinterbliebenenübergang berücksichtigt werden, damit die Dauer der Auszahlung kalkuliert werden kann.

Weiters wird aber auch eine (weitere) Verzinsung Ihres Kapitals unterstellt, weil sich dieses nach Pensionsantritt nur sukzessive abbaut. Gerade in der Anfangsphase Ihrer Pension wird ja der Großteil Ihres Pensionskapitals weiter veranlagt. Als Zins für die Kalkulation der Anfangspension wird immer der für das Pensionsmodell gültige Rechnungszins zugrunde gelegt.

Im Onlineservice **Meine VBV** (www.meinevbv.at) finden Anwartschaftsberechtigte einen Vorsorgerechner, mit dem individuelle Pensionsprognosen erstellt werden können. Der Rechner ist schon mit Ihren persönlichen Daten hinterlegt, Ihr Kapitalstand wird jährlich aktualisiert.

18. Wie werden die Pensionen nach Ihrem Pensionsantritt wertangepasst?

Ihre zukünftige Pension wird alljährlich zum Bilanzstichtag (31.12.) unter Zugrundelegung des tatsächlich erzielten Veranlagungsergebnisses und unter Berücksichtigung weiterer relevanter Parameter (versicherungstechnisches Ergebnis, Dotierung oder Auflösung der Schwankungsrückstellung) angepasst. Die Anpassungen der Pension werden also wesentlich durch das Veranlagungsergebnis bestimmt. Aus diesem Grund kann eine Anpassung eine Erhöhung, aber auch eine Reduktion der Versorgungsleistung bedeuten bzw. kann die Anpassung auch entfallen.

19. Gibt es bei der VBV die Möglichkeit, in eine Garantiepension zu wechseln?

Ja, die VBV bietet Ihnen eine spezielle Garantievvariante. Ab Vollendung des 55. Lebensjahres können Sie individuell in die VBV-Garantiepension wechseln. Bei dieser Variante ist ab Pensionsantritt die Pension garantiert, d. h., die Pension kann niemals unter den Wert der ersten Monatspension fallen. Alle fünf Jahre wird die Garantiepension gemäß den gesetzlichen Richtlinien erhöht.

20. Service und Informationen der VBV-Pensionskasse

Sie erhalten von der VBV jedes Jahr im zweiten Quartal Ihre Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK) über das Onlineservice Meine VBV. In dieser Information finden Sie die Summe der Beiträge des letzten Jahres und die Entwicklung Ihres Pensionskapitals.

Im Onlineservice **Meine VBV** finden Sie auch weitere Informationen:

- ein monatliches Veranlagungsreporting Ihrer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und aller in das Automatikmodell einbezogenen Veranlagungsgemeinschaften
- allgemeine Informationen zur Veranlagungsausrichtung Ihre individuelle Veranlagungshistorie
- einen Vorsorgerechner für Anwartschaftsberechtigte, bei dem Ihre persönlichen Daten und Ihr Kapitalstand bereits hinterlegt sind
- ein Postfach, in das Informationen über Ihre Pensionsvorsorge zugestellt werden
- ein Archiv, in dem Ihre Informationen über die Beitrags- und Kapitalentwicklung nach Jahren geordnet als PDF gesammelt sind
- nur für Pensionist:innen: ein Archiv, in dem Unterlagen gesammelt sind, die Sie in der Pensionsphase benötigen
- eine Darstellung der für Sie monatlich einbezahlten Beiträge von Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihre Eigenbeiträge

Sie können sich mit ID Austria oder mit Ihrem persönlichen Zutrittscode in Meine VBV registrieren. Diesen Code finden Sie auf diversen Schreiben der VBV, die Sie bislang per Post erhalten haben (z. B. Willkommensbrief, Aussendung im Herbst). Weitere Informationen: www.vbv.at/onlineservices/meine-vbv/

21. Können Sie selbst auch Beiträge in die Pensionskasse einzahlen?

Ja, Sie können mit Eigenbeiträgen Ihre spätere Pension erhöhen. Sie können jährlich bis zu EUR 1.000,- auf Ihr Pensionskassenkonto einzahlen und erhalten für Ihren Beitrag zusätzlich eine staatliche Prämie von dzt. 4,25% (die Höhe der Prämie wird jährlich neu festgelegt). Außerdem ist die Pension nach derzeitiger Rechtslage aus diesen Eigenbeiträgen zu 100% steuerfrei. Sie können Eigenbeiträge über Meine VBV einzahlen. Wenn Sie Eigenbeiträge über Ihre Gehaltsabrechnung zahlen wollen, wenden Sie sich an die Personalabteilung.

Um die staatliche Prämie zu beantragen, füllen Sie bitte einmalig den Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer („E108a Formular Eigenbeiträge“) aus und senden ihn an die VBV-Pensionskasse. Sie können den Antrag in Meine VBV ausfüllen. Um alles Weitere kümmert sich die VBV-Pensionskasse. Es genügt, einmalig den Antrag auszufüllen, um auch in den Folgejahren die staatliche Prämie zu erhalten.

Wenn Ihr Arbeitgeber mehr als EUR 1.000,- jährlich als Beitrag für Sie einzahlt, dann können Sie bis zur Höhe der Arbeitgeberbeiträge zusätzliche Eigenbeiträge leisten (die staatliche Prämie ist derzeit allerdings mit EUR 42,50 begrenzt). Weitere Informationen dazu finden Sie auf www.vbv.at/pensionskasse/arbeitnehmerinnen/eigenbeitraege/

Bitte beachten Sie, dass Sie Eigenbeiträge auch rückwirkend leisten können – jedoch maximal zurück bis zum 01.01. des laufenden Jahres (frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der Leistung von Arbeitgeberbeiträgen). Eine Eigenbeitragszahlung für Vorjahre ist nicht möglich. Für die Dauer einer Karenz (z. B. Mutterschutz, Väterkarenz, Bildungskarenz) kann der:die Arbeitnehmer:in seine:ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge des Arbeitgebers übernehmen.

Werden infolge einer Arbeitszeitreduktion gemäß den §§ 13 und 14 AVRAG die Arbeitgeberbeiträge vermindert, kann der:die Arbeitnehmer:in seine:ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder für die Dauer der Arbeitszeitreduktion auch die entfallenden Arbeitgeberbeiträge übernehmen. Sie können Ihre Eigenbeitragsleistung zeitlich befristen, zur Gänze aussetzen oder der Höhe nach einschränken.

22. Wie werden die Arbeitgeberbeiträge und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?

In der Ansparphase

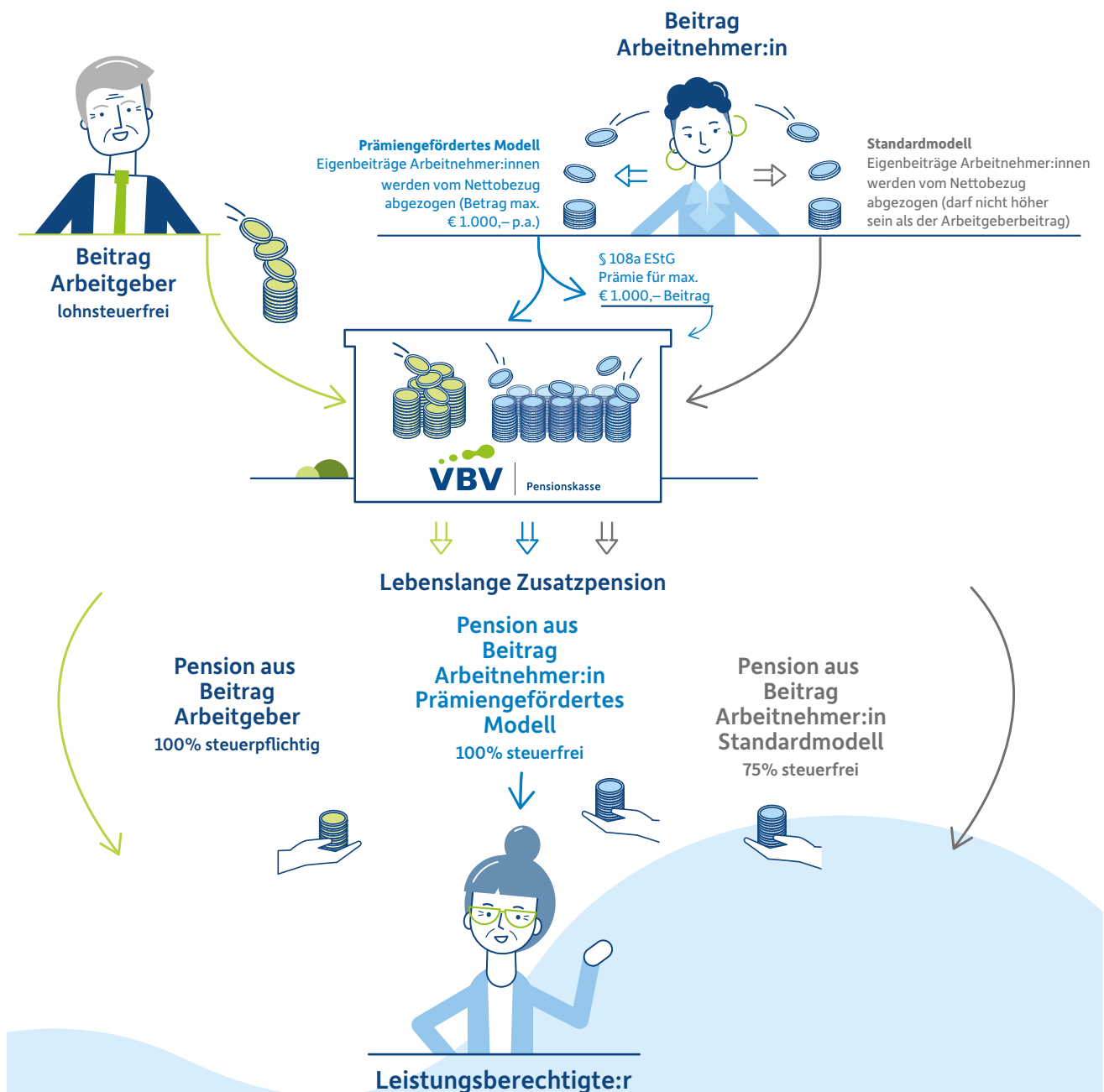
Die Beiträge, die Ihr Arbeitgeber für Sie einzahlt, sind von der Lohnsteuer und von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Die Versicherungsteuer beträgt 2,5%.

In der Pensionsphase

Der Teil der Pension, der durch Beiträge Ihres Arbeitgebers finanziert wurde, ist lohnsteuerpflichtig und wird gemeinsam mit Ihrer staatlichen (ASVG-)Pension versteuert. Die VBV-Zusatzpension ist jedoch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

23. Wie werden die Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers, die Eigenbeiträge und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?

Die Beiträge, die der Arbeitgeber für Sie einzahlt, sind steuer- und abgabenfrei, gelten also nicht als Gehaltsbestandteil und kommen Ihnen – abzüglich der Verwaltungskosten der Pensionskasse und der Versicherungssteuer – ungeschmälert zugute. Der Teil der Pension, der durch Beiträge des Arbeitgebers finanziert wurde, ist lohnsteuerpflichtig, jedoch genauso wie die Pension aus allfälligen Eigenbeiträgen von Sozialversicherungsbeiträgen befreit.



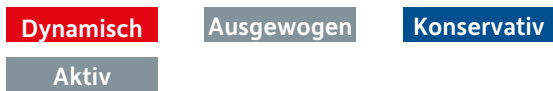
Lebensphasenmodell AUTOMATIK

24. Wie wird Ihr Pensionskapital veranlagt?

Im Lebensphasenmodell mit Automatik müssen Sie nicht selbst die Veranlagung auswählen, sondern werden nach Ihrem Lebensalter durch die Veranlagungsvarianten geführt. Zu Beginn des Ansparprozesses wird Ihr Kapital dynamisch, also ertragsorientierter und damit risikoreicher veranlagt. Je näher der Pensionsantritt heranrückt, desto mehr steht die Sicherheit im Vordergrund, und Ihr Kapital wird konservativer und risikoärmer veranlagt.

Ihr Arbeitgeber hat ein Lebensphasenmodell AUTOMATIK für Sie umgesetzt. In diesem Automatikmodell gibt es nicht nur eine Veranlagungsvariante, sondern unterschiedliche, in denen Ihr Pensionskapital veranlagt wird.

Es stehen grundsätzlich drei unterschiedlich ausgerichtete Veranlagungsvarianten zur Verfügung:



Die genaue Bezeichnung Ihrer Veranlagungsvarianten, die grundsätzliche Ausrichtung der Veranlagung, die strategische und aktuelle Asset Allocation (Gewichtung der Anlagekategorien) sowie Performancedaten aus der Vergangenheit finden Sie im Onlineservice Meine VBV.

25. Wie erfolgt die erstmalige Zuordnung in das Modell?

In der VBV-Pensionskasse gibt es mehrere verschiedene Automatikmodelle. Die häufigsten sind:

- Automatikmodell 45/60*
- Automatikmodell 57/62*

Hinweis: 45/60 bzw. 57/62 bezieht sich auf das Alter, an dem automatische Wechsel in eine andere Veranlagungskategorie vorgesehen sind.

Sie können in Ihrer Betriebsvereinbarung nachlesen, für welches Modell sich Ihr Arbeitgeber entschieden hat.

Grundsätzlich gilt bei beiden Modellen: Ihr Alter bei Einbeziehung ist ausschlaggebend für die Zuordnung.

Voraussetzung ist allerdings, dass Sie zumindest ein volles Kalenderjahr in der sich so ergebenden Veranlagungsvariante verbleiben würden, ansonsten erfolgt die Verwaltung sofort in der Variante, in der die nächsthöhere Altersgruppe geführt wird.

*Grundsätzlich besteht die Möglichkeit auch andere Altersgrenzen für das Automatikmodell festzulegen. Abweichende Verträge wurden vereinzelt abgeschlossen.

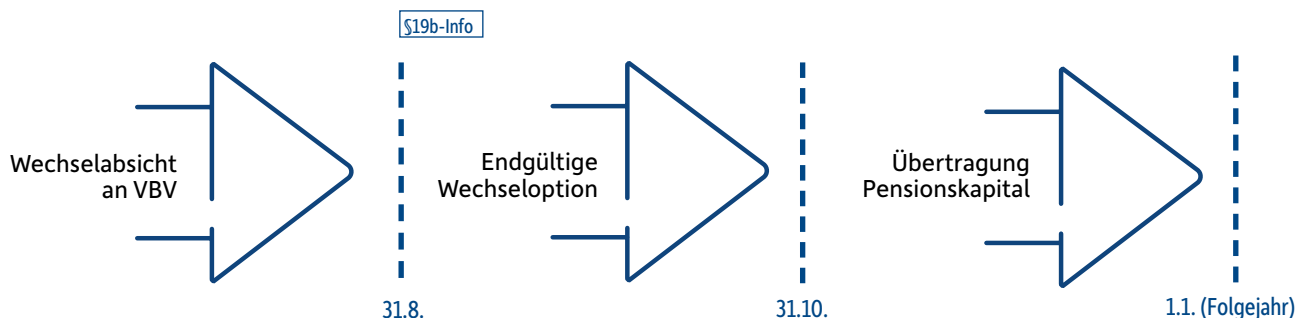
26. Wann erfolgt der automatische Wechsel in ein anderes Portfolio?

Bei den im vorigen Absatz beschriebenen Altersgrenzen werden auch die automatischen Wechsel in die jeweils risikoärmeren Veranlagungsvarianten durchgeführt.

27. Können Sie den Wechsel abweichend von der Automatik gestalten?

Ja, Sie haben ein Widerspruchsrecht und Wahlmöglichkeiten. Bevor ein automatischer Wechsel erfolgt, werden Sie rechtzeitig von der VBV darüber informiert. Dann haben Sie bis 31. 8. des Jahres, das dem Jahr des geplanten automatischen Wechsels vorangeht, die Möglichkeit, dem automatischen Wechsel schriftlich zu widersprechen.

So können Sie den Verbleib in der bisherigen VG, aber auch den Wechsel in Ihre Wunsch-VG, beantragen. Die Pensionskasse stellt Ihnen im Fall des Wunsches, in eine andere Veranlagungsvariante zu wechseln, eine gesetzliche Information gemäß § 19b Pensionskassengesetz sowie eine Wechselerklärung zur Verfügung. Die Wechselerklärung muss bis 31.10. desselben Jahres unterschrieben in der VBV-Pensionskasse einlangen. Der Wechsel wird dann zum darauffolgenden 1.1. durchgeführt.



28. Wann ist der allerletzte Wechsel für Sie möglich?

Nach erstmaliger Einbeziehung kann – unter Anrechnung der automatischen Wechsel – höchstens dreimal in eine andere VG gewechselt werden.

Unabhängig von den definierten Wechselzeitpunkten können Sie auch bei Ihrem Pensionsantritt noch in eine von Ihnen gewünschte VG wechseln. Auch für diesen letzten Wechsel ist eine vorherige gesetzliche Information gemäß § 19b und Schriftform der Erklärung notwendig. Für Leistungsberechtigte (Pensionsbezieher:innen) ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

29. Welchen Vorteil bietet Ihnen das Lebensphasenmodell AUTOMATIK?

Mit dem Lebensphasenmodell mit Automatik wird die Veranlagung auf Ihr Alter und Ihren persönlichen Veranlagungshorizont ausgerichtet und optimiert.

- In jungen Jahren wird Ihr Pensionskapital sehr dynamisch und ertragsorientiert veranlagt, damit Sie die Ertragschancen der Kapitalmärkte auch nutzen können.
- Je näher der Pensionsantritt heranrückt, desto sicherer und risikoärmer wird Ihr Pensionskapital veranlagt. Nach dem 45. bzw. 57. Lebensjahr wird ausgewogen veranlagt.
- Unmittelbar vor Pensionsantritt bzw. für die Pension steht eine konservative Veranlagung zur Verfügung, die auf stabile Erträge ausgerichtet ist, damit Sie Ihre Zusatzpension ohne starke Schwankungen der Leistungshöhe genießen können.

30. Was müssen Sie konkret machen, wenn Sie in Pension gehen?

Der Arbeitgeber meldet die Auflösung von Arbeitsverhältnissen regelmäßig an die VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft.

Danach fordert die VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft für die einzelnen Pensionsarten relevante Dokumente (z.B. Bescheid des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers), schriftlich bei Ihnen an.

Nach Erhalt aller notwendigen Dokumente und Unterlagen wird die Höhe des Pensionsanspruchs ermittelt und mit der Zahlung der Pension begonnen.

31. Wer sind Ihre Ansprechpartner:innen für Fragen?

Viele Ihrer Fragen werden Sie in dieser Fibel beantwortet finden. Für noch offene Spezialfragen, die einer individuellen Beratung bedürfen, nutzen Sie bitte folgende Kontaktmöglichkeiten:

- Sie erreichen uns
Mo. - Do.: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr
unter der Telefonnummer 01/240 10-444 bzw.
Faxnummer 01/240 10-7261
- Per E-Mail erreichen Sie uns unter info@vbv.at
- Über eine Nachricht in unserem [Onlineservice Meine VBV](#)
- Postalisch erreichen Sie uns unter:
VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft
Obere Donaustraße 49-53
1020 Wien
- Weitere Informationen: www.vbv.at/pensionskasse

Pensionskassen ABC



Anwartschaftsberechtigte:r (AWB)

Person, für die vom Arbeitgeber Beiträge an eine Pensionskasse geleistet werden oder geleistet worden sind, die aber noch keine Zusatzpension bezieht (siehe auch „Leistungsberechtigte:r“).

Anwartschaftsphase

Zeitraum, in dem der:die Anwartschaftsberechtigte noch keine Leistung aus der Pensionskasse bezieht.

Aufsichtsbehörde

Pensionskassen und ihre Geschäftstätigkeit unterliegen strengen gesetzlichen Regeln. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).

Beitragsorientiertes Pensionskassenmodell

Der Arbeitgeber hat in der Pensionskassenvereinbarung die Höhe des zu leistenden Pensionskassenbeitrages vereinbart. Die Höhe der Leistung, die von der Pensionskasse ausgezahlt werden kann, ist erst bei Auszahlung bekannt. Den Vorteil guter Börsenjahre, aber auch das Risiko schlechter Börsenjahre trägt der der:die Arbeitnehmer:in.

Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung stellt den Großteil des „Pensionskapitals“ (siehe auch „Schwankungsrückstellung“) jedes:jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dar und wird jährlich zum 31.12. mit folgender sehr vereinfachter Formel neu errechnet: Beiträge (ohne Verwaltungskosten und Versicherungssteuer) plus/minus Veranlagungsergebnis minus Pensionsauszahlungen eines Kalenderjahres.

Eigenbeiträge

Beiträge, die Arbeitnehmer:innen zusätzlich zu den Beiträgen des Arbeitgebers leisten können.

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Übergeordnete Aufsichts- und Kontrollinstanz für die Pensionskassen.

Geschäftsplan

Der Geschäftsplan regelt die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse für eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Dabei werden die Art und Höhe der Pensionsleistungen und die Rechnungsgrundlagen festgeschrieben. Der Geschäftsplan und etwaige Änderungen müssen von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Leistungsberechtigte:r

Person, die bereits eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse erhält.

Leistungsorientiertes Pensionskassenmodell

Beim leistungsorientierten Modell wird die Höhe der künftigen Pensionsleistung festgelegt. Daraus errechnet die Pensionskasse unter Annahme bestimmter Parameter wie z.B. eines bestimmten Veranlagungsertrages die Höhe der Beiträge. Für den Fall des Nichterreichens dieses angenommenen Veranlagungsertrages ist eine Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers vereinbart.

Pensionskassenvertrag

Vertrag zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber, der die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse und die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten inhaltsgleich mit der Pensionskassenvereinbarung regelt.

Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge (Prämienmodell gem. § 108a EStG)

Der:Die Arbeitnehmer:in erhält für jährliche Eigenbeiträge bis EUR 1.000,- bei entsprechender Antragstellung eine staatliche Prämie in Höhe von dzt. 4,25% der Eigenbeiträge. Die Pensionskassenpension aus den prämienbegünstigten Eigenbeiträgen ist zu 100% steuerfrei.

Rechnungsmäßiger Überschuss

Der rechnungsmäßige Überschuss ist ein im Geschäftsplan festgelegter Prozentsatz, der für eventuelle Erhöhungen einer laufenden Pensionskassen-Pension und für die Bildung einer Schwankungsrückstellung bedeutend ist.

Rechnungszins

Der Rechnungszins entspricht jenem Ergebnis, das in der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erwirtschaftet werden muss, um zu gewährleisten, dass die ausgezahlten Pensionsleistungen der Höhe nach gleich bleiben.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung ist ein Teil des Pensionskapitals (siehe auch „Deckungsrückstellung“) jedes:jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und dient der Glättung von jährlichen Ertragsschwankungen in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem rechnermäßigen Überschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau verwendet werden, um in ertragschwächeren Jahren Veranlagungsverluste ausgleichen zu können. Die genaue Vorgangsweise der Dotierung der Schwankungsrückstellung ist in den §§ 24 und 24a Pensionskassengesetz (PKG) festgelegt.

Veranlagungsergebnis

Zum Veranlagungsergebnis gehören insbesondere Kursgewinne bzw. -verluste, Zinsen und Dividendenzahlungen. Zusammen mit dem technischen Ergebnis in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ergibt sich daraus das den Einzelkonten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zugeteilte Kapital.

Veranlagungsgemeinschaft (VG)

Die Veranlagungsgemeinschaft ist eine Einrichtung zur Veranlagung der Pensionskassenbeiträge, die bei der Pensionskasse eingezahlt werden. Für jede Veranlagungsgemeinschaft gibt es eigene Veranlagungsvorschriften. Veranlagungsgemeinschaften können zugleich Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRGen) sein, es können jedoch auch mehrere VGEn zusammen eine VRG bilden.

Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)

Unter Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) versteht man spezielle Vermögens- und Verwaltungsgemeinschaften in der Pensionskasse. In der für das jeweilige Pensionskassenmodell vertraglich festgelegten VRG werden dann die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Eine VRG muss laut Pensionskassengesetz für zumindest 1.000 Personen eingerichtet sein (Risikoausgleich). Die Pensionskasse ist als Aktiengesellschaft bilanziell und vermögensrechtlich von den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, die sie verwaltet, streng getrennt.

Verrentung

Bei Pensionsantritt wird das auf dem Einzelkonto vorhandene Kapital unter Anwendung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Parameter in eine lebenslange Pension umgewandelt.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Vor allem bei der Verrentung werden versicherungsmathematische Wahrscheinlichkeiten (z.B. für Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung) einkalkuliert. Abweichungen, die sich in der Realität gegenüber den Annahmen ergeben, stellen das versicherungstechnische Ergebnis (Gewinn oder Verlust) dar.

Meine VBV – Das Onlineservice der VBV



Vorteile:

- ✓ Ihr Kapital bei der VBV auf einen Blick
- ✓ jährliche Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung
- ✓ Darstellung der monatlichen Arbeitgeber- und Eigenbeiträge
- ✓ Veranlagungsberichte und individuelle Veranlagungshistorie
- ✓ Nachrichten sicher und einfach über Ihr persönliches Postfach senden und erhalten
- ✓ wichtige Dokumente und Informationen zu Ihrer VBV-Pension
- ✓ umfangreicher Vorsorgerechner zur Berechnung Ihrer Gesamtpension: berücksichtigt Guthaben aus Pensionskasse, Vorsorgekasse, staatlicher Pension und privater Vorsorge



VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft
Obere Donaustraße 49 – 53
1020 Wien
Österreich
Tel.: 01/240 10-0
Fax: 01/240 10-7261
E-Mail: info@vbv.at
www.vbv.at

Firmensitz Wien FN 68567 i
Handelsgericht Wien